

Gliederung

- I. Einführung
- II. Schuldrecht
- III. Fristen und Termine
 - 1.) Allgemein
 - 2.) Fristenarten
 - 3.) Beginn der Fristen
 - 4.) Ende der Fristen
 - 5.) Berechnung von Fristen
- IV. Verjährung
 - 1.) Allgemein
 - 2.) Verjährungsfristen
 - 3.) Beginn der Verjährung
 - 4.) Hemmung der Verjährung
 - 5.) Ablauf der Verjährung
 - 6.) Die Verwirkung
- V. Sozialrecht
 - 1.) Antrag
 - 2.) Bearbeitung
 - 3.) Entscheidung
 - 4.) Rechtsmittel
 - 5.) Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens
 - 6.) Abtretung der Ansprüche
- VI. Aktuelles aus dem Mietrecht
- VII. Sonstiges

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Checkliste

Sachverhalt / Aufgaben	erledigt am
<p>Erstes Gespräch Erfassung der aktuellen Situation</p>	
<p>Information/Antrag auf Sozialleistungen gestellt? Wenn ja, wie ist der Bearbeitungsstand aktuell? Wie viel Zeit ist seit Antragsstellung vergangen? Wenn mehr als drei Monate, sofort Rechtsanwalt aufsuchen lassen.</p> <p><i>Wenn nein, unverzüglich Antrag stellen ggf. formlos -> siehe Muster</i></p>	
<p>Zeitplanung: + Antrag sofort stellen + nach 2-3 Wochen bei der ARGE SGB II Chemnitz / AA / Sozialamt / Wohngeldstelle Bearbeitungsstand abfragen + nach 3-4 Wochen Vorschuss bei der Behörde verlangen + Fristsetzung, max. 2 Wochen + spätestens nach 3 Monaten ab Antragsstellung einstweilige Anordnung und ggf. Untätigkeitsklage beim Sozialgericht, wenn Wohnort Chemnitz, Chemnitz erheben</p>	
<p>Beratung bei Rechtsanwalt sinnvoll nach 4 – 6 Wochen Bearbeitungsdauer bzw. wenn keine Antragsannahme durch die Behörde erfolgt (Bsp.: Übernahme Kautions, Nebenkostenabrechnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstinformation - vertiefende Beratung 	
<p>Regelmäßig Bearbeitungsstand abfragen Wenn Bewilligungsbescheid, dann Ende und WV (= Wiedervorlage) nach 5 ½ Monaten nach Antragsstellung, da regelmäßig die Bewilligung nur für 6 Monate erfolgt.</p> <p><i>Wenn ablehnender Bescheid oder nur Teilbewilligung, dann Widerspruch einlegen, siehe Rechtsmittel. Wichtig: Frist 1 Monat ab Zustellung / Erhalt!</i></p>	
<p>eventuell Beratung bei Rechtsanwalt erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Antragssteller wohl Widerspruch nicht fristwährend allein einlegen kann - wenn absehbar ist, dass Probleme auftreten (Sachbearbeiter hat im Vorfeld bereits angekündigt, dass kein Anspruch auf Übernahme der Betriebskostenabrechnung besteht, etc.) - wenn offensichtlich Rechtsprobleme bestehen / unklar 	

re Rechtslage	
<p>Wenn Widerspruch erhoben, WV in 3-4 Wochen -> Eingangsbestätigung,</p> <p><i>wenn nicht vorhanden, anfordern (BG-Nummer und W / immer angeben und vom Antragssteller zur Kontrolle mitteilen lassen)</i></p>	
<p>Wenn Eingangsbestätigung vorliegt, dann WV in 6-8 Wochen, Ankündigung des einstweiligen Rechtsschutzes und der Untätigkeitsklage</p>	
<p>Regelmäßig Bearbeitungsstand abfragen</p>	
<p><i>Wenn ablehnender Widerspruchsbescheid oder nur Teilbewilligung, dann Klage erheben, siehe Rechtsmittel. Wichtig: Frist 1 Monat ab Zustellung / Erhalt!</i></p> <p>Einschaltung eines Rechtsanwalt auf jeden Fall empfehlenswert!</p>	
<p>Nach ca. 2-3 Eingangsbestätigung des SG Chemnitz – vom Mieter / Rechtsanwalt Aktenzeichen mitteilen lassen</p>	
<p>Regelmäßig Bearbeitungsstand abfragen und etwas in Geduld üben.</p> <p>Die durchschnittliche Verfahrensdauer am SG Chemnitz beträgt gegenwärtig ca. 19 Monate!</p> <p>Ggf. Antrag im Eilverfahren nachschieben.</p>	

Stand: 20.08.2010

Ihr Zeichen: -BG
Nummer BG: BG

. 2010

Vorab per Fax an 0180 100307303480
Vorab per Fax an 0371 567 2111
Agentur für Arbeit Chemnitz
ARGE SGB II Chemnitz
Heinrich-Lorenz-Straße 35
09120 Chemnitz

In Sachen
Nummer BG:

wegen
BG

Bescheid vom
/Ihr Zeichen:

-BG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gegen den Bescheid vom

Widerspruch

erhoben.

Begründung:

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig und mithin aufzuheben. ...

Die notwendigen Kosten der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers im Widerspruchsverfahren sind zu erstatten.

Für die Bearbeitung meines Widerspruchs habe ich mir als Frist den vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Name+Unterschrift

aus Löns/Herol – Tews, § 22

SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vahlens Kommentare
ISBN 3-8006-3064-8

28,00 Euro 1. Ausgabe 2005

Anhang
Überblick: Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhaltes bei Bedürftigen

Leistung, Rechtsgrundlage, Leistungsträger	Erwerbsfähigkeit	Hilfebedürftigkeit Bedarfsorientierung (Bedürftigkeitsprinzip)	weitere Voraussetzungen (z.B. Alter)
<p>a) Alg II</p> <p>b) § 19 SGB II</p> <p>c) Leistungsträger: Arbeitsgemeinschaft (BA) bzw. zugelassener kommunaler Träger</p>	<p>a) nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein § 8 Abs. 1 SGB II</p> <p>b) Zugangsberechtigung zum deutschen Arbeitsmarkt § 8 Abs. 2 SGB II</p>	<p>a) Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Nachrang)</p> <p>b) Einsatz der Arbeitskraft § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Obliegenheit, keine Tatbestandsvoraussetzung)</p>	<p>a) ab Vollendung des 15. Lebensjahres</p> <p>b) keine Vollendung des 65. Lebensjahres § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II</p> <p>c) gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II</p>
<p>a) Sozialgeld</p> <p>b) § 28 SGB II</p> <p>c) Leistungsträger: Arbeitsgemeinschaft (BA) bzw. zugelassener kommunaler Träger</p>	<p>außerstande, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein</p>	<p>Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen (Nachrang)</p>	<p>a) mit einem Erwerbsfähigen in Bedarfsgemeinschaft lebend</p> <p>b) bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>c) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn wahrscheinlich ist, dass volle Erwerbsminderung behoben werden kann (Vorrang § 41 ff. SGB XII)</p> <p>d) gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II</p>
<p>a) Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung</p> <p>b) § 41 SGB XII</p> <p>c) kommunaler Träger</p>	<p>a) voll erwerbsgemindert (§ 42 Abs. 2 SGB VI), d.h. Wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein</p> <p>b) Behebbarkeit der vollen Erwerbsminderung unwahrscheinlich (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)</p>	<p>a) Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen (Nachrang)</p> <p>b) Anspruchsausschluss, wenn die Hilfebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII)</p>	<p>a) ab Vollendung des 18. Lebensjahres (bei voller Erwerbsminderung § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)</p> <p>b) ab Vollendung des 65. Lebensjahres (unabhängig von der Erwerbsminderung)</p> <p>c) gewöhnlicher Aufenthalt in der BRDm (es sei denn, § 24 SGB XII)</p>

<p>a) Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>b) § 27 SGB XII</p> <p>c) kommunaler Träger</p>	<p>Weder Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II noch die Voraussetzungen des § 41 SGB XII sind nachgewiesen (langfristig Erkrankte, Ausländer ohne Zugangsberechtigung zum deutschen Arbeitsmarkt)</p>	<p>Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen (Nachrang)</p>	<p>a) keine Altersvoraussetzung</p> <p>b) gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD (es sei denn, § 24 SGB XII)</p>
---	--	--	--

Für Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer gilt der Vorrang des AsylbLG.

Der erste Besuch bei der Anwältin, beim Anwalt – was sollten Sie beachten?

Auch der Mandant die Mandantin kann erheblich dazu beitragen, dass sein / ihr erster Besuch beim Anwalt sich möglichst effektiv gestaltet.

- indem die Besprechung / Beratung umfassend vorbereitet wird, was ist das Anliegen, etc., beschreiben Sie das Problem möglichst genau
- im weiteren sollten sämtliche Unterlagen, die die streitige Angelegenheit betreffen komplett mit zum Gespräch gebracht werden, wie zum Beispiel zugrundeliegende Verträge, Dokumente, Notizen und Schriftwechsel mit dem Gegner
- lassen Sie in diesem Zusammenhang sich das gesamte Geschehen noch einmal durch den Kopf gehen und fertigen Sie eine „Gedankenstütze“, damit keine wichtigen Details, etc. in Vergessenheit geraten
- überlegen Sie sich bereits zu diesem Zeitpunkt, ob ihrerseits Zeugen benannt werden können, welche Ihre Darstellung bestätigen können; insbesondere dann, wenn es um ein gerichtliches Verfahren geht
- hierbei ist zu beachten, dass dem Anwalt frühest möglich der ganze Sachverhalt, samt Zeugen, u.s.w. geschildert wird, da in der zweiten Instanz – in der Berufung – grundsätzlich keine neuen Tatsachen mehr vorgetragen werden können
- soweit eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde, sollte bereits zum ersten Beratungstermin die Rechtsschutzpolice beziehungsweise die Kostenübernahmebestätigung der Versicherung zum Anwalt mitgebracht werden
- möchten Sie aufgrund Ihrer Bedürftigkeit Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, wird auf das Informationsblatt der Unterzeichnerin **„Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung auf Beratungshilfe“** verwiesen werden; zur Beschleunigung bringen Sie dann bitte zum Termin den Beratungshilfeschein des Amtsgerichts mit beziehungsweise die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwaltskanzlei Brewig-Lange
Rechtsanwältin&Mediatorin Silke Brewig-Lange
Heinrich- Schütz- Straße 58
09130 Chemnitz

Telefon 0371/ 40 46 347
Fax 0371/ 40 46 348

Was kostet Ihre Anwältin, Ihr Anwalt?

- Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz aus dem Jahre 2004 (RVG) geregelt
- Darin ist bestimmt, welche Vergütung ein Rechtsanwalt für bestimmte Tätigkeiten verlangen darf; für Tätigkeiten vor Gerichten gelten danach feste Vergütungssätze, für außergerichtliche Tätigkeit gegenüber einem Anspruchsgegner sieht das RVG Vergütungsrahmen vor, nach denen sich das Honorar bestimmt
- Ausgangspunkt ist danach zunächst der Gegenstandswert, für den der Anwalt tätig wird, im weiteren entscheidend ist der Umfang und die Schwierigkeit der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, die Vermögensverhältnisse und die Frage, wie hoch die Haftungsgefahr für den Anwalt ist
- Bei reinen anwaltlichen Beratungen ist mit dem Rechtsanwalt über die Höhe des Honorars eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen; wird nur ein erstes mündliches Beratungsgespräch erforderlich, so ist die Vergütung dafür begrenzt auf maximal 190,00 Euro netto
- Der Rechtsanwalt unterrichtet Sie auch darüber, in welchen Fällen Sie Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe in Anspruch nehmen können. Wenn Sie in einem Prozess obsiegen, hat Ihr Gegner sämtliche Verfahrenskosten, auch die Kosten Ihres Anwalts, zu tragen (Ausnahme insoweit das arbeitsgerichtliche Verfahren der 1. Instanz)
- Ein Hinweis zur Rechtsschutzversicherung: Bei Ausfall der Rechtsschutzversicherung, unabhängig vom Grund, ist der Mandant verpflichtet, die angefallenen Gebühren zu tragen
- Die Einholung der Kostendeckungszusagen von den Rechtsschutzversicherungen sind jeweils eigene Angelegenheiten und als solche für den Mandanten/Mandantin kostenpflichtig
- Ein weiterer wichtiger Hinweis zum Thema Beratungshilfe: Es wird darauf hingewiesen, dass der Mandant pro Beratungshilfesache einen Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro an Frau Rechtsanwältin Silke Brewig-Lange zu zahlen hat und bei Ausfall der Beratungshilfe, unabhängig vom Grund, verpflichtet ist, die gesamten angefallenen Gebühren zu tragen
- Für durch die Kanzlei gefertigte Fotokopien aus Behörden- und Gerichtsakten sowie zusätzlich gefertigte Fotokopien je Kopierauftrag für die ersten 50 Seiten sind 0,50 Euro und jede weitere Seite mit 0,15 Euro durch den Mandanten zu bezahlen; im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigte Kopien sind ab der 101.-150. mit 0,50 Euro zu erstatten; Tipp: Bringen Sie gleich zum Termin die entsprechenden Kopien mit.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung auf **Beratungshilfe**

1. aktuelle Nachweise über das gesamte Einkommen des Beratungshilfesuchenden

⇒ gemeint sind Einkünfte jeglicher Art (auch z. B. Wohngeld, ALG-I, ALG-II, Grundsicherung, Unterhalts- oder Unterhaltsvorschusszahlungen, u. ä.)

2. aktuelle Nachweise über regelmäßige monatliche Belastungen des Beratungshilfesuchenden

⇒ Belastungen wie zum Beispiel:

- a) Kosten für Unterkunft und Heizung (Mietvertrag bzw. Nachweis über Wohnkosten für das selbstgenutzte Wohnhaus ist vorzulegen),
- b) Unterhaltszahlungen bzw. Nachweise über unterhaltsberechtigte Personen (auch eigene Kinder) im eigenen Haushalt,
- c) Ratenzahlungsverpflichtungen (z. B. auf Darlehen, Kredite und andere Schulden),
- d) Steuerzahlungen (z. B. Grund- oder Kfz-Steuern),
- e) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Kranken-, Renten-, Unfall-, Kfz-, Hausrat-, Gebäude- oder sonstige Versicherungen),
- f) Belastungen, die mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbunden sind (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte, Ankauf von Arbeitsmaterialien) und
- g) aktueller Auszug vom Girokonto (gegebenenfalls Sparbuch, Bausparvertrag oder andere Geldanlagen)

Bitte nicht den Personalausweis oder Reisepass vergessen!

Der Antrag auf Beratungshilfe ist zu stellen beim

Amtsgericht Chemnitz
-Rechtsantragstelle-
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz.

Den Beratungshilfeschein sowie den Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro legen Sie dann zu der Beratung dem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin Ihres Vertrauens vor.

Rechtsanwaltskanzlei Brewig-Lange
Rechtsanwältin&Mediatorin Silke Brewig-Lange
Heinrich- Schütz- Straße 58
09130 Chemnitz

Telefon 0371/ 40 46 347
Handy 0179 / 67 27 947
Fax 0371/ 40 46 348

Prozesskostenhilfe



Beratungshilfe

Beratungshilfe

= Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** erhalten können, z. B. für eine anwaltliche Beratung und die Korrespondenz des Anwalts mit dem Gegner. **Beratungshilfe** können Sie in vielen Angelegenheiten erhalten, z. B.: im

- Kaufrecht,
- Mietrecht,
- Schadensersatz aus Verkehrsunfällen,
- Erbangelegenheiten,
- Scheidung- und Unterhaltsrecht und
- bei Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

Eine **Besonderheit** gilt in Angelegenheiten des **Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts**. Hier umfasst die Beratungshilfe lediglich die reine Beratung. Sie erhalten Beratungshilfe, wenn Sie über ein „**einzusetzendes Monatseinkommen**“ von nicht mehr als 15,00 Euro verfügen. Für die Beratung kann der Rechtsanwalt von Ihnen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro verlangen.

Prozesskostenhilfe

= Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte **in gerichtlichen Verfahren** erhalten können. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Bei Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung sind Sie gegenüber der Staatskasse verpflichtet, die Kosten für die Rechtswahrnehmung in Raten zu erstatten. Eine **Besonderheit** liegt nur im **Strafverfahren** vor: Prozesskostenhilfe kann nicht dem Angeklagten gewährt werden, sondern nur dem Opfer oder dem Nebenkläger. Die Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe hängt zum einen von den **Erfolgsaussichten** und dem Zweck Ihrer Rechtsverfolgung ab, zum anderen von Ihren **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**. **Achtung:** Zwar übernimmt die Prozesskostenhilfe die Kosten des Gerichts und Ihres eigenen Rechtsanwalts, **jedoch in keinem Fall die Kosten des Gegners**. Sollten Sie daher Ihren Rechtsstreit verlieren, müssen Sie die Kosten des Gegners auf jeden Fall selber bezahlen, z. B. für dessen Anwalt. Im Gegensatz zur Beratungshilfe erhalten Sie auch Prozesskostenhilfe, wenn Sie über ein „**einzusetzendes Monatseinkommen**“ von mehr als 15,00 Euro verfügen. Allerdings sind dann die Prozesskosten in Raten zurückzuzahlen. Die Monatsraten sind auf 48 begrenzt, den Rest übernimmt die Staatskasse.